



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 36/2014

### Neubildung von Kommissionen

Berichterstatter: Abteilungsleiter Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektorin Andrea Beatrix-Hess  
0251-411-1750  
Regierungsbeschäftigte Inge Weber  
0251-411-1755

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 01.09.2014**

### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat bildet folgende Kommissionen:
  - Verkehrskommission
  - Strukturkommission
  - Planungskommission Münsterland
2. Der Regionalrat legt die Mitgliederzahl der Kommissionen fest.
3. Der Regionalrat wählt die von den Fraktionen für die Kommissionen benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

### **Bildung der Kommissionen:**

Gemäß § 10 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in Verbindung mit § 19 der Geschäftsordnung des Regionalrates (GO) kann der Regionalrat zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Kommissionen bilden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen des Regionalrates entsprechend zusammengesetzt sein. In die Kommission können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Das Nähere ist vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

Folgende Kommissionen werden gebildet:

- **Verkehrskommission**
- **Strukturkommission**
- **Planungskommission Münsterland**

Die **Verkehrskommission** berät

- Vorschläge der Regionen für die Verkehrsinfrastrukturplanungen und die jährlichen Ausbauprogramme für Landstraßen,
- Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV,
- Prioritätensetzung bei Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € je Maßnahme.

Die **Strukturkommission** berät

- raumbedeutsame und strukturwirksame Planungen sowie Förderprogramme und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung,
- Vorschläge für Förderprogramme und –maßnahmen von regionaler Bedeutung unter Einbeziehung der Vorschläge der Regionen; Prioritätensetzung.

### **Planungskommission Münsterland**

Vorbereitung der Aufgaben des Regionalrates im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des Regionalplanes Münsterland

## **§ 19 der Geschäftsordnung des Regionalrates: Kommissionen**

- (1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung in seinen Angelegenheiten Kommissionen bilden (§ 10 Abs. 5 LPIG). In die Kommissionen können als stimmberechtigte Mitglieder auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Es können auch beratende Mitglieder in die Kommissionen berufen werden.
- (2) Die Größe der Kommissionen ist ungerade und wird im Einzelfall durch den Regionalrat festgelegt. Die Sitzverteilung auf die vertretenen Parteien und Wählergruppen errechnet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Soweit eine Partei oder eine Wählergruppe keinen Sitz in den Kommissionen erhalten hat, entsendet sie jeweils ein vertretendes Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen und ihre stellvertretenden Kommissionsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalrat gewählt. Sind auch die stellvertretenden Mitglieder verhindert, so kann die Stellvertretung jedes andere stimmberechtigte Mitglied derselben Fraktion übernehmen. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretende Mitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein müssen.
- (4) Die Kommissionen tagen in nichtöffentlichen Sitzungen. Durch Beschluss der Kommission kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit der Kommissionen ist nur dann gegeben, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Regionalratsmitglieder die der übrigen Mitglieder der Kommissionen übersteigt. Für das Verfahren finden grundsätzlich die für den Regionalrat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Niederschriften werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben. Die Niederschrift ist vor Versendung mit dem vorsitzenden Mitglied der Kommission abzustimmen. Im Übrigen entscheiden die Kommissionen über ihr Verfahren selbst.
- (5) Zur ersten Sitzung einer Kommission lädt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates ein.
- (6) Die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident kann an den Sitzungen der Kommissionen mit Rederecht teilnehmen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Die Kommissionen können nach Zustimmung durch den Regionalrat Beteiligte und Sachverständige nach Maßgabe des § 14 GeschO zu Beratungen hinzuziehen.

### Sitzverteilung der verschiedenen Kommissionen

	Sitzverteilung Regionalrat	Sitzverteilung Kommissionen 9 Mitglieder	Sitzverteilung Kommissionen 11 Mitglieder	Sitzverteilung Kommissionen 13 Mitglieder	Sitzverteilung Kommissionen 15 Mitglieder
CDU	8	5	6	8	8
SPD	5	3	4	4	5
B'90/Die Grünen	2	1	1	1	2
FDP	1	0	0	0	0
Die LINKE	1	0	0	0	0
	17	9	11	13	15

### Mitglieder der Kommissionen

Die Fraktionen benennen die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kommissionen.

### Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in den Kommissionen

Die Mitglieder der Kommissionen wählen in der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.